Schleswig-Holstein
Der echte Norden

FD Gebäudewirtschaft
Tiefbau und Grünflächen
Eing. 20. Feb. 2015

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und
Technologie

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Stadt Neumünster
FD Gebäudewirtschaft, Tiefbau
und Grünflächen
Abteilung Tiefbau
Brachenfelder Straße 1-3
24534 Neumünster

Stadtverwaltung
Neumünster
19. 02. 2015 08:38

Ihr Zeichen: 60.3
Ihre Nachricht vom:08.01.2015
Mein Zeichen: VII 4112 - 557.53-672
Meine Nachricht vom: 09.12.2014

Jochen Müller
jochen.mueller@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4717
Telefax: 0431 988-6174717

16. Februar 2015

Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben
hier: Stadt Neumünster, Umbau des Knotenpunktes Boostedter Straße (K 18) / Leinestraße / Hartwigswalder Straße zu einem Kreisverkehr

Betreff
Ablehnung der Förderfähigkeit vom 09.12.2014
Ihr Schreiben vom 08.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein (MWAVT) hat mit Schreiben vom 09.12.2014 eine Förderfähigkeit für den Umbau des Knotenpunktes Boostedter Straße (K 18) / Leinestraße / Hartwigswalder Straße zu einem Kreisverkehr nicht bestätigen können. Mit Schreiben vom 08.01.2015 bitten Sie um Prüfung dieser Entscheidung.

Die Niederlassung Rendsburg, des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), kommt in der fachlichen Beurteilung Ihrer ergänzenden Vorlage zu keinem neuen Ergebnis. Abgesehen von der Frage einer bestehenden verkehrlichen Überlastung und der zweckmäßigen Knotenpunktform handelt es sich bei der Leinestraße um eine Straße mit überwiegender Bedeutung für die gewerbliche Erschließung. Erschließungsstraßen sind gesetzlich von der Förderung ausgenommen. Förderfähig wären allenfalls durch die Boostedter Straße (K 18) als verkehrswichtige Straße ausgelöste Umbauaufwendungen. Die Förderung von Ausbauvorhaben ist angesichts der 2020 auslaufenden Entflechtungsmittel als Grundlage der GVFG-SH-Förderung auf Vorhaben,

die die Beseitigung von Unfallhäufungspunkten zum Gegenstand haben oder als Gemeinschaftsmaßnahmen unter Bundes-/Landesstraßenbeteiligung durchgeführt werden, möglich. Beide Ausnahmetatbestände treffen auf das beantragte Ausbauvorhaben nicht zu.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ich unter den geschilderten Rahmenbedingungen eine Förderung weiterhin nicht in Aussicht stellen kann.

Mit freundlichen Grüßen

H. Nadolny

Heike Nadolny